

26.05.99**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfen-
verordnung****A. Zielsetzung**

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 359), die einige Vorschriften der Beihilferegelung an das veränderte Gemeinschaftsrecht anpaßt, war auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) als Eilverordnung erlassen worden. Sie tritt am 22. September 1999 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung der Befristung ist nunmehr einzuholen.

Daneben werden weitere Details des Verwaltungsverfahrens der Beihilferegelung verändert.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung in Art. 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung.

Änderungen von Details des Verwaltungsverfahrens.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Mehrzahl der Neuregelungen der EG-Marktordnung Flachs und Hanf wurden durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung ins deutsche Recht umgesetzt. Sie betreffen ebenso wie die nun zu treffenden Änderungen überwiegend das Verwaltungsverfahren. Die Kosten der Marktordnung trägt die Europäische Union.

2. Vollzugaufwand

Die Sechste und Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung verursachen eine gemeinschaftsrechtlich verursachte Erhöhung des Verwaltungs- und Kontrollaufwandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Beihilferegelung. Dies führt bei Bund und Ländern zu geringfügigen Kostenerhöhungen.

Die Länder werden im Zusammenhang mit der gemeinschaftsrechtlich aus Kontrollgründen neu eingeführten Erklärung über die Aussaatflächen, die zusammen mit dem Beihilfeantrag „Flächen“ abzugeben ist, in das Verwaltungsverfahren einbezogen. Dadurch entsteht ein geringfügiger Sach- und Personalaufwand der Landesstellen, die diese Erklärung entgegennehmen, eine Überprüfung der Flachs und Hanf betreffenden Flächenangaben mit den Angaben in dem Beihilfeantrag „Flächen“ vornehmen und die die Erklärung an die BLE fristgerecht zu übersenden haben.

Die Mehrzahl der im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Beihilferegelung zu erfüllenden Aufgaben, deren Umfang gestiegen ist, werden jedoch wie bisher von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wahrgenommen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Sechste und Siebte Verordnung entstehen bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten allenfalls geringfügig erhöhte Kosten im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen und neuer gemeinschaftsrechtlich eingeführter Kontrollen. Es ist davon auszugehen, daß diese Kosten keinen Einfluß auf die von den Wirtschaftsbeteiligten verlangten Preise haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

26.05.99

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfen-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 730 00 - FI 12/99

Bonn, den 26. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und
Hanfbeihilfenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1506), geändert durch die Verordnung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder eine Karte beifügen, aus der durch besondere Kennzeichnung die genaue Lage und Größe der mit Faserlein oder Nutzhanf ausgesäten Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist“ gestrichen.
2. Nach § 10 b wird folgender § 10 c eingefügt:

„§ 10 c

Kontrolle des einzuhaltenden Mindestertrages

(1) Die Bundesanstalt gibt den jeweiligen Koeffizienten, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten bei der Bestimmung des einzuhaltenden Mindestertrages zu berücksichtigen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Ermitteln des Mindestertrages im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist der auf die jeweilige Ernte folgende 31. Dezember.“

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 359) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 359) sind einige neugeschaffene Regelungen der EG-Marktorganisation für Flachs und Hanf in nationales Recht umgesetzt worden. Die Änderungen des Gemeinschaftsrechts erfolgten durch die Verordnung (EG) Nr. 2814/98 vom 22. Dezember 1998. Sie stellen eine Verschärfung der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe dar, die durch deutlich gestiegene Anbauflächen mit entsprechenden EU-Haushaltsmehrbelastungen hervorgerufen wurden. Insbesondere soll der mißbräuchliche Erhalt der Beihilfen erschwert werden. Ab der Aussaat im Frühjahr 1999 kann nun zum Beispiel auch die Hanfbeihilfe unter anderem nur noch dann gewährt werden, wenn die Landwirte Verträge mit zugelassenen ersten Verarbeitern abschließen, die sich ihrerseits zur Verarbeitung des gelieferten Strohns verpflichten. Auch wurde bei Hanf eine Mindestaussaatmenge eingeführt. Um die mißbräuchliche Gewährung von Beihilfen zu verhindern, wurde zudem das Verwaltungsverfahren umgestaltet. Flachs- und Hanfflächen werden nun ebenso wie die meisten anderen Ackerflächen im Hinblick auf einen durchzuführenden Flächenabgleich vom Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) erfaßt. Erreicht wird dies durch gemeinsame Abgabe einer Erklärung über die Aussaatflächen mit dem im InVeKoS abzugebenden Beihilfeantrag „Flächen“. Die darin enthaltenen Flächenangaben müssen von den Verwaltungen der Bundesländer darauf hin überprüft werden, ob unzulässigerweise mehrere Beihilfen für dieselbe Fläche begehrt werden.
2. Um diese und andere Detailregelungen der Marktorganisation Flachs und Hanf, wie zum Beispiel die Festlegung der einzuhaltenden Mindestaussaatmenge für Hanf in Deutschland, rechtzeitig vor der Aussaat in Kraft treten zu lassen, mußte eine sogenannte Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des MOG ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Abstimmung mit den zuständigen Referenten der Ministerien und Senatoren der Länder für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgte vor Erlass der Verordnung.
3. Durch Verordnung (EG) Nr. 452/99 vom 1. März 1999 wurde die Gewährung der Beihilfe für Flachs und Hanf von der Einhaltung eines Mindestertrages abhängig gemacht. In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Zeitpunkt zu bestimmen, vor dem die bei den zugelassenen ersten Verarbeitern verfügbaren Daten zur Festlegung des Mindestertrages überprüft werde. Dieser Termin soll durch die vorliegende Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung festgelegt werden. Daneben wird ein weiteres Detail der Überprüfung der Einhaltung des Mindestertrages geregelt.

4. Die Sechste und Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung enthalten überwiegend Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren. Kernpunkt ist der Umgang mit der gemeinschaftsrechtlich eingeführten Erklärung über die Aussaatflächen, die bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen gemeinsam mit dem Beihilfeantrag „Flächen“ abzugeben ist. In diesem Zusammenhang werden neue Verwaltungszuständigkeiten geschaffen. Dadurch entsteht ein geringfügiger Sach- und Personalaufwand der Landesstellen, die diese Erklärung entgegennehmen, eine Überprüfung der Flachs und Hanf betreffenden Flächenangaben mit den Angaben in dem Beihilfeantrag „Flächen“ vornehmen und die die Erklärung an die BLE fristgerecht zu übersenden haben.

Die Mehrzahl der im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Beihilferegelung zu erfüllenden Aufgaben, deren Umfang gestiegen ist, werden jedoch wie bisher von der BLE wahrgenommen. Auch dies wird zu geringfügigen Kostenerhöhungen führen.

Durch die Sechste und Siebte Verordnung entstehen bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten allenfalls geringfügig erhöhte Kosten im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen und neuer gemeinschaftsrechtlich eingeführter Kontrollen. Es ist davon auszugehen, daß diese Kosten keinen Einfluß auf die von den Wirtschaftsbeteiligten verlangten Preise haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7, §§ 15, 16 und 17 Abs. 2, 31 Abs. 2 MOG

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nr. 1:

Die Beifügung von Karten zur besonderen Kennzeichnung von mit Faserlein oder Nutzhanf ausgesäten Flächen ist inzwischen nicht mehr erforderlich. Die zuverlässige Identifizierung der Aussaatflächen kann ausschließlich durch die Angabe der Kennnummer im Rahmen des InVeKoS erfolgen. Ungeachtet praktischer Probleme, die bei der Beifügung von Karten beim Flächenabgleich entstehen können, ist die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die Sonderregelung gemäß Artikel 5 Abs. 3 dritter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 entfallen.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

Zu Nr. 2:

Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 452/99 muß der Mitgliedstaat dann, wenn das Flachs- oder Hanfstroh mit Hilfe einer Maschine geerntet wird, die die Fasern auf dem Feld von den Schäben trennt, und das Schäbengewicht nicht durch Wiegen bestimmt werden kann, einen Koeffizienten festsetzen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von Feldbegehungen und technischen Besonderheiten der betroffenen Maschine. Sie kann insoweit nicht pauschal durch die Verordnung, sondern nur durch eine, die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigende, Festsetzung der BLE erfolgen. Aus Gründen der Transparenz sollte die Festlegung im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden.

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 452/99 schreibt den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Bestimmung des bei Flachs und Hanf einzuhaltenden Mindestertrages vor, einen Zeitraum festzusetzen, vor dem die bei dem ersten Verarbeiter verfügbaren Daten überprüft werden. Der Gemeinschaftsrechtsgeber wollte mit dieser Vorschrift eine einfache Durchführung des Kontrollverfahrens ermöglichen. Nur in den Fällen, in denen die Einhaltung des Mindestertrages durch den jeweiligen Erzeuger bis zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht bei den ersten Verarbeitern festgestellt werden kann, ist es erforderlich, nach Antrag weitere Kontrollen bei dem Erzeuger vorzunehmen. Nach Abstimmung mit den Verarbeitungsbetrieben und der BLE wurde der 31. Dezember als praktisch sinnvoller Termin festgelegt. Die Strohmenen, die die Verarbeiter erntenah verarbeiten, sind bis zu diesem Zeitpunkt den Verarbeitungsbetrieben geliefert worden. Die Einhaltung des Mindestertrages kann in diesen Fällen, ohne die Beihilfeauszahlung zu verzögern, schnell festgestellt werden. Die übrigen Mengen werden sukzessive nach Bedarf angeliefert. Der festgelegte Termin gibt zudem der BLE ausreichend Zeit für die Kontrollen der Einhaltung des Mindestertrages hinsichtlich der Beihilfeanträge von Erzeugern, die bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt noch nicht oder nicht ausreichend Stroh bei den Verarbeitern abgeliefert haben.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

Artikel 2

1. Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 359) sind einige Details der Beihilferegelungen geändert worden.
2. Im einzelnen erfolgten insbesondere folgende Änderungen:
 - a) Gemäß Artikel 4 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2814/98 geänderten Fassung, gibt jeder Erzeuger von Flachs oder Hanf „eine Erklärung über seine betreffenden Aussaatflächen ab und verwendet hierzu den Bei-

hilfeantrag „Flächen“ nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates“. Da der Beihilfeantrag „Flächen“ in Deutschland bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen abzugeben ist, mußte in § 2 eine Zuständigkeit dieser Behörden im Rahmen der Beihilferegelung begründet werden. Bislang war für die nationale Durchführung der GMO Flachs und Hanf ausschließlich die BLE zuständig. Die Zuständigkeit der Landesstellen beschränkt sich auf die Entgegennahme und Weitergabe der für den intern bei den Landesstellen durchzuführenden Flächenabgleich mit den im Beihilfeantrag „Flächen“ enthaltenen Flächenangaben kopierten Erklärung an die BLE.

- b) Die Erzeuger haben die Erklärung über die Aussaatflächen bis zum 15. Mai den nach Landesrecht zuständigen Stellen im Rahmen des Beihilfeantrags „Flächen“ zu übermitteln. Ebenfalls in § 4 der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung geändert sind Regelungen über die Verwendung von Hanfsaatgut, das aus einer mit einem amtlichen Etikett versehenen Verpackung stammt und von mehreren Landwirten verwandt wird. Die Mindestaussaatmenge bei Hanf wird auf 20 kg/ha festgesetzt.
- c) Der neugeschaffene § 4 b regelt die von den nach Landesrecht zuständigen Stellen und der Bundesanstalt zu tätigen Übermittlungen von Flächenangaben. Er erhält ebenso das im Zusammenhang mit einer bis zum 15. Juni möglichen Änderung der Erklärung über die Aussaatflächen zu beachtende Verfahren. Diese Änderungen erfolgen gegenüber der BLE. Um die Änderungen im Rahmen des Flächenabgleichs berücksichtigen zu können, hat die BLE den nach Landesrecht zuständigen Stellen unverzüglich eine Kopie der Änderungserklärung zu übermitteln.

Das Verwaltungsverfahren soll sicherstellen, daß für dieselben Flächen neben der Flachs- oder Hanfbeihilfe nicht gemeinschaftswidrig noch andere Beihilfen gewährt werden. Die Änderungsmöglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, daß vielfach Flachs oder Hanf nach dem 15. Mai ausgesät werden.

- d) Bestimmte Duldungs- und Mitwirkungspflichten (z.B. das Betreten der Geschäftsräume sowie die Einsicht in die Buchführung), die in der Vergangenheit gemäß § 10 bereits die Landwirte betrafen, gelten nun auch für zugelassene Erstverarbeiter.
- e) Durch die Änderung von § 10 a Abs. 1 wird bereits jetzt auf die in naher Zukunft einzuführende gemeinschaftsweit anzuwendende Methode zur Bestimmung des THC-Gehaltes des angebauten Nutzhanfes eingegangen. Diese Methode gilt nach ihrer Einführung anstelle der bislang national angewendeten Methode.

In § 10 Abs. 2 wird klargestellt, daß zugelassene Hanfsorten auch dann beihilfeberechtigt sind, wenn im Einzelfall ein erhöhter THC-Gehalt festgestellt wird.

- f) Der neugeschaffene § 10 b regelt Details der Zulassung von Erstverarbeitern. Diese Betriebe müssen grundsätzlich Produkte herstellen, die aus einem Verfahren „der zumindest teilweisen Trennung der Fasern und der holzigen Stengelteile“ stammen. Bei Hanf werden auch andere Verfahren zugelassen, sofern der Verarbeiter den Nachweis führt, daß das Erzeugnis von gesunder und handelsüblicher Qualität ist. Dies kann im Einzelfall durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens erfolgen.
 - g) Eine Anlage enthält die in der Erklärung über die Aussaatflächen sowie der Anbauerklärung anzugebenden Angaben. Diese Angaben sollen die Kontrolle im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Flächenabgleich erleichtern.
 - h) Durch Ergänzung von § 12 Abs. 1 ist sichergestellt, daß die BLE auch Muster der „Erklärung über die Aussaatflächen“ im Bundesanzeiger bekanntgeben oder als Vordrucke bereithalten kann. Nach derzeitiger Praxis hält die BLE Vordrucke bereit, die Interessenten auf Anfrage gemeinsam mit den aktualisierten Merkblättern zum Anbau von Nutzhanf oder Flachs erhalten.
3. Die Sechste Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung ist als Anlage beigelegt.

Die Befristung in Absatz 2 soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7, §§ 15, 16 und 17 Abs. 2, § 31 Abs. 2 MOG

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

09.07.99

Beschluß
des Bundesrates

Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.